



noyb - Europäisches Zentrum für Digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
Österreich

Datenschutzbehörde (DSB)

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Per E-Mail: [REDACTED]

Wien, 26.06.2025

noyb Fall-Nr:

C-099

Beschwerdeführerin:

[REDACTED], geboren am [REDACTED]

[REDACTED]

vertreten gemäß

Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb - Europäisches Zentrum für Digitale Rechte

Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerinnen

Bumble Holding Limited

1 Blossom Yard, vierte Etage

London, E1 6RS

Vereinigtes Königreich

Badoo Trading Limited

20 Primrose Street, Dritter Stock

London, EC2A 2RS

Vereinigtes Königreich

Bumble Trading LLC

1105 West 41st Street,

Austin, TX, 78756

Vereinigte Staaten von Amerika

Wegen:

Artikel 5(1)(a), 6(1), 9 und 15(1)(c) DSGVO

BESCHWERDE

1. VERTRETUNG

1. *noyb* - Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine gemeinnützige Organisation, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen tätig ist, mit Sitz in der Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, Registernummer ZVR: 1354838270 (im Folgenden: "*noyb*") (**Beilage 1**).
2. *noyb* vertritt die Beschwerdeführerin gemäß Artikel 80(1) DSGVO (**Beilage 2**).

2. SACHVERHALT

2.1. Die Beschwerdegegnerinnen

3. Die App „Bumble for Friends“ ist ein soziales Netzwerk, das den Aufbau von „platonischen Freundschaften“ erleichtert. Nutzer erstellen Profile und können sich mit anderen Nutzern in ihrer unmittelbaren Umgebung verbinden, indem sie nach rechts wischen, um sich zu „matchen“ (im Folgenden die „BFF App“ oder die „App“).¹
4. Der Nutzer-Pool der BFF App kann auch über die „Bumble App“ erreicht werden, in welcher die Nutzer zwischen drei Modi wechseln können: „Bumble Date“ für romantische Beziehungen, „Bumble Bizz“ für berufliches Networking und „Bumble BFF“. Die separate BFF App wurde 2023 eingeführt, während der BFF-Modus in der Bumble App bereits seit 2016 verfügbar ist.²
5. Der Wechsel zwischen den verschiedenen Modi erfordert nur ein oder zwei Klicks. Nutzer können für jeden Modus unterschiedliche Profile erstellen oder auch die gleichen Informationen für ihre verschiedenen Profile verwenden.
6. Die BFF App wird von der „Bumble Group“ betrieben, zu der die Bumble Holding Limited, Badoo Trading Limited und Bumble Trading LLC gehören, *die allesamt Verantwortliche für die über die Bumble For Friends App und die Websites erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten sind*³ (im Folgenden gemeinschaftlich als „Beschwerdegegnerin“, „Verantwortlicher“ oder „Bumble“ bezeichnet).

2.2. Die "Eisbrecher"-Funktion

7. Im Dezember 2023 führte die Beschwerdegegnerin eine neue Funktion namens „Icebreakers“ in der App ein. Diese Funktion bietet Nutzern vorformulierte Nachrichten, die von OpenAI bereitgestellt werden.⁴ Die Beschwerdegegnerin gibt an, dass zu diesem Zweck Nutzerprofilaten von der künstlichen Intelligenz von OpenAI analysiert werden, die dann eine Nachricht auf der Grundlage der Profildaten des Nutzers, der die Nachricht sendet, sowie des Nutzers, der die Nachricht empfängt, erstellt (**Beilage 3**).

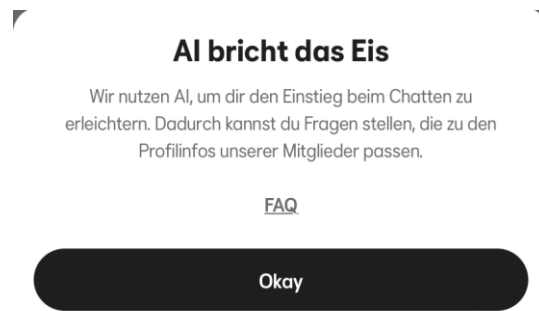
¹ <https://thebeehive.bumble.com/how-does-bumble-work>.

² <https://www.forbes.com/sites/mollybohannon/2023/07/26/bumble-ditching-bumble-bff-feature-for-new-bumble-for-friends-standalone-app/>; <https://www.theguardian.com/lifeandstyle/2016/jun/13/bumblebff-friend-app-tinder>.

³ <https://bumble.com/bff/privacy>.

⁴ Bumble for Friends Website zur Icebreaker-Funktion: <https://support.bumbleforfriends.com/hc/en-us/articles/16706837809693-How-we-use-your-data-for-icebreakers-powered-by-AI>.

8. Mit der Einführung der neuen Funktion erhielten die Nutzer der App beim Öffnen der App ein Pop-up mit folgendem Wortlaut (im Folgenden das „Pop-up“):



9. Die Nutzer werden sodann aufgefordert, mit dem Pop-up zu interagieren, indem sie auf die folgenden Optionen klicken:
- "Okay", dargestellt als auswählbare Schaltfläche (in einer früheren Version des Banners lautete die auswählbare Schaltfläche „Got it“). Die frühere Version des Banners ist als **Beilage 4** beigefügt;
 - „FAQ“ steht für häufig gestellte Fragen, die als unterstrichener Text dargestellt werden;
 - Eine der früheren Versionen des Pop-ups enthielt ein "X" in der oberen rechten Ecke, mit dem das Pop-up geschlossen wurde. Diese Option steht den Nutzern jetzt nicht mehr zur Verfügung.
10. Wenn Nutzer über dem Pop-up klicken, wird es geschlossen. Das Pop-up erscheint dann jedes Mal, wenn die App erneut geöffnet wird, und in augenscheinlich zufälligen Abständen während der Nutzung der App. Nach den Erfahrungen der Beschwerdeführerin kann dies bis zu drei Mal pro Nutzungssession der Fall sein.
11. Die FAQ-Option ist als unterstrichener Text dargestellt. Wenn der Nutzer daraufklickt, wird er auf eine minimalistische Informationsseite weitergeleitet, auf der hauptsächlich erklärt wird, was KI ist, und dass die Daten, die der Nutzer in sein Profil eingegeben hat, von OpenAI verwendet werden, um die von KI generierten Eingabeaufforderungen zu erstellen (**Beilage 3**). Wenn der Nutzer die FAQ-Seite schließt, kehrt er zu dem Pop-up zurück und muss interagieren.
12. „Okay“ wird als auswählbare Schaltfläche angezeigt, die in schwarzer Farbe dargestellt wird und einen maximalen Kontrast zum weißen Hintergrund des Pop-ups bildet.

2.3. Erstes Auskunftsersuchen

13. Die Beschwerdeführerin erstellte ihr Bumble for Friends-Konto am 21.09.2024.
14. Am 14.10.2024 füllte die Beschwerdeführerin das von der Beschwerdegegnerin auf ihrer speziellen Seite zu AI Icebreakers⁵ bereitgestellte Kontaktformular aus, um gemäß Artikel 15 DSGVO Auskunft über ihre Daten zu erhalten und zu erfahren, auf welche Rechtsgrundlage die Beschwerdegegnerin ihre Verarbeitung stützt. Der Bumble-Support bestätigte den Erhalt

⁵ <https://support.bumbleforfriends.com/hc/en-us/articles/16706837809693-How-we-use-your-data-for-icebreakers-powered-by-AI> „Wie wir Ihre Daten für Icebreakers powered by AI nutzen“ unter „Was, wenn ich nicht möchte, dass AI meine Daten nutzt“.

ihrer Anfrage am selben Tag und forderte sie auf, mit ihrem Profil verknüpfte Informationen bereitzustellen, um „ihr aktives Konto zu finden.“ (**Beilage 5**)

15. Noch am 14.10.2024 gab die Beschwerdeführerin die mit ihrem Konto verknüpfte Telefonnummer an. Es folgte ein E-Mail-Wechsel, in dem die Beschwerdegegnerin behauptete, sie könne das mit der angegebenen Telefonnummer verknüpfte Konto nicht abrufen, obwohl die Beschwerdeführerin beim Einloggen in ihr Konto Verifizierungscode zu dieser Telefonnummer erhielt. Die Beschwerdeführerin fragte schließlich, wo sie ihre Benutzer-ID finden könne, um der Beschwerdegegnerin zu helfen, ihr Konto zu finden. Die Beschwerdegegnerin antwortete nicht auf diese Frage. (**Beilage 5**)
16. Am 21.10.2024 übermittelte die Beschwerdeführerin die zu ihrem Konto gehörende E-Mail-Adresse. Die Beschwerdegegnerin antwortete, dass er sie nicht identifizieren könne, und forderte sie auf, weitere Einzelheiten anzugeben. (**Beilage 5**)
17. Nach einigen Recherchen konnte die Beschwerdeführerin ihre Nutzer-ID selbst herausfinden und übermittelte sie der Beschwerdegegnerin am 23.10.2024. Am nächsten Tag, dem 24.10.2024, antwortete die Beschwerdegegnerin: *„Ich weiß leider nicht genau, wie ich Ihnen helfen kann. Könnten Sie mir bitte ein paar mehr Details schicken? Bitte versuchen Sie, Ihre Frage so deutlich wie möglich zu formulieren, damit wir Ihnen die richtige Antwort geben können!“* (**Beilage 5**).
18. Am 31.10.2024 bat die Beschwerdeführerin (erneut) um Auskunft zu ihren Daten, um eine Liste der Empfänger dieser Daten und um eine Erklärung der Folgen des Anklickens von „Got it“ auf dem Pop-up. (**Beilage 5**). Dieses Ersuchen blieb unbeantwortet.

2.4. Zweites Auskunftersuchen bei Bumble for Friends eingereicht

19. Parallel dazu füllte die Beschwerdeführerin am 16.10.2024 ein weiteres Formular direkt auf der Seite zum Datenschutz auf der Bumble for Friends-Website⁶ aus, woraufhin sie am 24.10.2024 eine Antwort vom Bumble for Friends-Support erhielt, in der sie um eine Identitätsüberprüfung gebeten wurde (**Beilage 6**).
20. Nachdem die Beschwerdeführerin die geforderten Angaben zur Identität gemacht hatte, antwortete die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin am 31.10.2024 unter Bezugnahme auf ihre Datenschutzerklärung und fügte eine kurze Erläuterung zur Icebreaker-Funktion hinzu. (**Beilage 6**). Die Beschwerdeführerin erhielt auch eine Kopie ihrer Daten mit einem Passwort zum Herunterladen (**Beilage 7**).
21. Am 06.11.2024 schrieb die Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin, dass die übermittelten Daten keine Angaben zu den Empfängern der Daten enthielten, und wiederholte daher die Forderung nach Erhalt dieser Informationen gemäß Artikel 15(1)(c) DSGVO. Die Beschwerdeführerin erklärte auch, dass sie der Übermittlung ihrer Daten an OpenAI nie zugestimmt habe und bat um eine Erklärung, auf welcher Rechtsgrundlage die Beschwerdegegnerin diese Daten verarbeitet (**Beilage 6**).
22. Am 02.12.2024 antwortete die Beschwerdegegnerin und erklärte, dass die Icebreaker-Funktion in Unterhaltungen verfügbar ist, in denen beide Nutzer auf „Got it“ geklickt haben. Der Beklagte gab an, dass die Daten entweder übertragen werden, sobald der Nutzer selbst eine KI-generierte Nachricht sendet, oder wenn ein anderer Nutzer ihm eine KI-generierte

⁶ <https://bumble.com/bff/privacy>.

Nachricht sendet. Die Beschwerdegegnerin nannte weder die konkreten Empfänger der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin noch gab sie, wie gefordert, einen Überblick über die tatsächlich an Dritte weitergegebenen personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin. Er führte lediglich Beispiele für Informationen auf, die „typischerweise“ an (nicht näher bezeichnete) Empfänger übermittelt werden. Die Beschwerdegegnerin führte auch aus, dass „OpenAI Ihre Daten nicht zum Trainieren ihrer eigenen Modelle oder für irgendetwas anderes verwenden oder aufbewahren kann.“ (**Beilage 6**).

23. Am 16.12.2024 fragte die Beschwerdeführerin erneut nach der Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten an OpenAI. Sie fragte auch, ob die Schaltfläche „Got it“ im Pop-up eine Einwilligung nach Artikel 6(1)(a) DSGVO oder eine (Kenntnisnahme von) Informationen nach Artikel 13 DSGVO darstellen sollte. (**Beilage 6**).
24. Am 20.12.2024 antwortete die Beschwerdegegnerin, dass das berechtigte Interesse die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sei (**Beilage 6**).
25. Am 10.01.2025 antwortete die Beschwerdeführerin, dass sie nicht verstehe, auf welches berechtigte Interesse sich die Beschwerdegegnerin berufe, und bat um eine Erläuterung.
26. Am 10.02.2025 antwortete die Beschwerdegegnerin, dass sie ein rechtliches Interesse *daran* habe, Nutzerdaten an OpenAI *weiterzuleiten*, um den Nutzern die Icebreaker-Funktion *zur Verfügung zu stellen* („Bumble hat ein rechtliches Interesse daran, Daten Mitglied an OpenAI weiterzuleiten, um die Icebreaker-Funktion Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, die bestätigt haben, dass sie verstehen, wie die Icebreaker-Funktion funktioniert.“ [sic] (**Beilage 6**). Im Wesentlichen argumentiert die Beschwerdegegnerin damit, dass das berechtigte Interesse, auf das sie sich beruft, der Verarbeitungstätigkeit entspricht, die es nach Artikel 6(1)(f) DSGVO legitimieren soll.

2.5. Drittes Auskunftersuchen bei Nathan Trust eingereicht

27. Parallel zu den oben erwähnten Auskunftersuchen fand die Beschwerdeführerin am 16.10.2024 am unteren Rand der Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin einen Link zu einem Kontaktformular, mit der Bezeichnung „talk about the GDPR“. In der Datenschutzerklärung wird angegeben, dass die Anfragen an Borlux Ltd, den Vertreter von Bumble in der EU, zu richten sind (**Beilage 8**).⁷
28. Durch Anklicken des Kontaktformulars gelangte die Beschwerdeführerin auf eine von „Nathan Trust“ betriebene Website, wo sie das Formular ausfüllte.⁸ Diese Anfrage blieb unbeantwortet.

2.6. Verarbeitung durch OpenAI

29. Anfang 2025 klickte die Beschwerdeführerin schließlich auf „Okay“, um das Pop-up loszuwerden. Die Beschwerdeführerin tat dies mit dem Verständnis, dass sie damit keine Einwilligung zu irgendeiner Art von Verarbeitung erteilte. Kurz darauf erhielt sie eine eindeutig von KI generierte Nachricht (**Beilage 9**).

⁷ <https://bumble.com/privacy-policy/en#contact-us--our-contact-information>.

⁸ Online-Antragsformular unter <https://services.nathantrust.com/privacycontact> <https://bumble.com/en-us/privacy>.

30. Es ist daher klar, dass die personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin nicht nur von der Beschwerdegegnerin verarbeitet, sondern auch an OpenAI übermittelt und von dieser verarbeitet wurden.

3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/ FEDERFÜHRENDE BEHÖRDE

31. Gemäß der Datenschutzerklärung von Bumble sind Bumble Holding Limited und Badoo Trading Limited und Bumble Trading LLC die Verantwortlichen für die Verarbeitung im Zusammenhang mit der BFF App.⁹ Diese Unternehmen sind außerhalb des EWR ansässig und haben keine (Haupt-)Niederlassung im EWR. Die Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin besagt, dass Nutzer das Recht haben, eine Beschwerde bei ihrer örtlichen Datenschutzbehörde einzureichen.¹⁰
32. Da die Beschwerdeführerin (i) in Österreich wohnte und arbeitete, als sie ihr Bumble BFF-Konto einrichtete, (ii) die meisten ihrer Interaktionen mit der Beschwerdegegnerin in Österreich stattfanden und (iii) keines der oben genannten Unternehmen eine Niederlassung im EWR hat, ist der DSB gemäß Artikel 77(1) DSGVO in Verbindung mit Artikel 55(1) DSGVO und § 24(1) DSG für die Behandlung dieser Beschwerde zuständig.

4. BESCHWERDEGRÜNDE

4.1. Rechtsverstöße

33. die Beschwerdegegnerin hat gegen die folgenden Bestimmungen der DSGVO verstoßen:
- (a) Artikel 5(1)(a) DSGVO durch mangelnde Transparenz;
 - (b) Artikel 6(1) DSGVO durch das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Weitergabe personenbezogener Daten an OpenAI;
 - (c) Artikel 9 DSGVO für die Weitergabe von sensiblen Daten an OpenAI ohne Rechtsgrundlage;
 - (d) Artikel 15(1)(c) DSGVO, da die Beschwerdeführerin nicht über die Empfänger ihrer Daten informiert wurde.

4.2. Verstoß gegen Artikel 5(1)(a) DSGVO

34. In der Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin wird die Weitergabe von Nutzerdaten an „zum Beispiel OpenAI“ erwähnt, aber es gibt keine Informationen über die Rechtsgrundlage oder den Zweck dieser Verarbeitung und auch nicht über die unvermeidliche Verarbeitung durch OpenAI, obwohl diese Verarbeitung zweifellos stattfindet.¹¹
35. Auf der Webseite, die über die Icebreaker-Funktion informiert, wird nicht ausdrücklich angegeben, dass Daten an OpenAI übermittelt werden, sondern lediglich, dass OpenAI „genutzt“ wird.¹²
36. Die Aussage der Beschwerdegegnerin, dass OpenAI zwar genutzt wird, aber die Daten nicht weiterverarbeiten oder zum Trainieren ihres KI-Modells verwenden kann (**Beilage 6**), ist

⁹ <https://bumble.com/bff/privacy>.

¹⁰ <https://bumble.com/en-us/privacy>.

¹¹ <https://bumble.com/bff/privacy>.

¹² <https://support.bumbleforfriends.com/hc/en-us/articles/16706837809693-How-we-use-your-data-for-icebreakers-powered-by-AI>.

ebenfalls unrealistisch. In der Tat betreibt OpenAI die bekannte KI-Anwendung ChatGPT, die mit Daten trainiert wird, die in das System eingegeben werden, einschließlich personenbezogener Daten.¹³ OpenAI gibt an, dass seine Modelle „unter Verwendung von drei primären Informationsquellen“ entwickelt werden, darunter: „(2) Informationen, auf die wir über Partnerschaften mit Dritten zugreifen können“.¹⁴ Bumble bestätigt dies auf seiner Seite Icebreaker-Funktion, wo es heißt, dass Informationen über Nutzer von der KI „herangezogen“ werden.¹⁵

37. Weder OpenAI noch die Beschwerdegegnerin lassen die Implementierung von Maßnahmen erkennen, die die Verarbeitung der von OpenAI abgerufenen Daten einschränken würden.¹⁶
38. Darüber hinaus platziert die Beschwerdegegnerin absichtlich ein Pop-up-Fenster in der App, das einem Einwilligungsbanner ähnelt, und besteht darauf, dass OpenAI nur verwendet wird, wenn Nutzer auf dem Pop-up-Fenster auf „Got it“ (jetzt „Okay“) klicken (**Beilage 6**), gibt dann aber an, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten ein berechtigtes Interesse sei (**Beilage 6**). Diese Widersprüchlichkeit erweckt bei den betroffenen Personen die Illusion von Kontrolle, während ihre Einwilligung tatsächlich gar nicht eingeholt wird, da der durchschnittliche Nutzer denkt, dass seine Daten nicht erfasst werden, solange er nicht auf „Okay“ klickt.
39. Andererseits werden die Nutzer in die Irre geführt, indem sie nicht darüber informiert werden, dass die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Icebreaker-Funktion in Wirklichkeit auf berechtigten Interessen gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO beruht. Dies verstößt nicht nur gegen Artikel 13(1)(c) und (d) DSGVO, sondern auch gegen Artikel 21(4) DSGVO, wonach die betroffene Person „spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr“ über ihr Widerspruchsrecht gegen eine solche Verarbeitung informiert werden müssen.
40. Überraschend ist auch, dass das Pop-up in der allgemeinen Bumble App angezeigt wird, obwohl die Funktion in den Modi Bumble Date oder Bumble Bizz dieser App nicht funktioniert.
41. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Beschwerdegegnerin es nicht nur versäumt, Informationen über die stattfindende Verarbeitung zur Verfügung zu stellen, sondern auch die Nutzer in die Irre führt und verwirrt, was einen Verstoß gegen Artikel 5(1)(a) darstellt.

4.3. Verstoß gegen Artikel 6(1) DSGVO

4.3.1. Fehlende Rechtsgrundlage

42. Entgegen Artikel 13(1)(c) DSGVO verweist die Beschwerdegegnerin in ihren online verfügbaren Dokumenten nicht auf eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Icebreaker-Funktion. Erst auf Drängen der Beschwerdeführerin erklärte die Beschwerdegegnerin in einer E-Mail, dass berechnigte Interessen die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer im Zusammenhang mit der Icebreaking-Funktion seien (**Beilage 6**). Dies bestätigt, dass die Beschwerdegegner sich auf keine Rechtsgrundlage stützen und sich in Ermangelung einer

¹³ <https://help.openai.com/en/articles/5722486-how-your-data-is-used-to-improve-model-performance>.

¹⁴ <https://help.openai.com/en/articles/7842364-how-chatgpt-and-our-foundation-models-are-developed>.

¹⁵ <https://support.bumbleforfriends.com/hc/en-us/articles/16706837809693-How-we-use-your-data-for-icebreakers-powered-by-AI>.

¹⁶ <https://help.openai.com/en/articles/7842364-how-chatgpt-and-our-foundation-models-are-developed>.

anderen anwendbaren Rechtsgrundlage als letzte denkbare Möglichkeit auf berechnigte Interessen beruft. Der EDSA betrachtet ein solches Vorgehen für unzulässig.¹⁷

4.3.2. *Behauptetes berechtigtes Interesse*

43. Selbst wenn man diese Verwendung des berechtigten Interesses als „Auffangtatbestand“ akzeptiert, kann die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Icebreaker-Funktion nicht gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt werden. Um sich auf diese Bestimmung berufen zu können, müssen drei kumulative Bedingungen erfüllt sein:

- i. die Verfolgung eines berechtigten Interesses durch die Beschwerdegegnerin oder einen Dritten;
- ii. die Verarbeitung muss für das verfolgte berechnigte Interesse erforderlich sein;¹⁸
- iii. die Interessen oder Grundfreiheiten und -rechte der betroffenen Person dürfen das berechnigte Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen.¹⁹

44. Diese Bedingungen sind bei der fraglichen Verarbeitung nicht erfüllt:

44.1. Das verfolgte Interesse muss „klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden“²⁰ und der Verantwortliche muss die betroffene Person „zu dem Zeitpunkt, zu dem personenbezogene Daten [...] von dieser Person erhoben werden“, über das verfolgte berechnigte Interesse informieren.²¹ Im gegenständlichen Fall hat die Beschwerdegegnerin diese Rechtsgrundlage (und erst recht das verfolgte Interesse) weder in den online verfügbaren Dokumenten noch im Pop-up erwähnt. Das verfolgte Interesse wurde daher nicht dargelegt.

44.2. Auf Drängen der Beschwerdeführerin antwortete die Beschwerdegegnerin in einer E-Mail, dass sie ein berechtigtes Interesse habe (**Beilage 6**). Auf die Frage der Beschwerdeführerin, welches Interesse dies sei, antwortete die Beschwerdegegnerin schließlich, dass sie „ein rechtliches Interesse daran hat, daten Mitglied an OpenAI weiterzuleiten, um die Icebreaker-Funktion Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, die bestätigt haben, dass sie verstehen, wie die Icebreaker-Funktion funktioniert.“ Aus dieser Erklärung geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin sich auf das Interesse der Nutzer am Zugang zu der Funktion beruft. Die Beschwerdegegnerin verfolgt also nicht ihr eigenes Interesse oder das eines Dritten. Dabei ist zu beachten, dass Artikel 4(10) DSGVO die betroffene Person von der Definition des Begriffs „Dritter“ ausschließt. Die erste Voraussetzung ist somit schon aus diesem Grund nicht erfüllt. Das „rechtliche Interesse an der Weiterleitung der Nutzerdaten an Open AI“ ist zudem lediglich eine Wiederholung der vorgesehenen Verarbeitung und kann für sich genommen kein berechtigtes Interesse darstellen (siehe Randnummer 26).

¹⁷ EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, 8. Oktober 2024, § 9.

¹⁸ EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, 8. Oktober 2024, § 29 und zitierte Rechtsprechung.

¹⁹ EuGH, C-621/22, *Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond*, 4. Oktober 2024, §37 ; EuGH, C-252/21, *Meta Platforms und andere*, §106; EuGH, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, 8. Oktober 2024, §6.

²⁰ EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, 8. Oktober 2024, § 12.

²¹ EuGH, C-394/23, *Mousse c. CNIL et SNCF Connect*, §46.

- 44.3. In Bezug auf das Kriterium der Erforderlichkeit erklärt der EuGH, dass geprüft werden sollte, „*ob das berechnigte Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen, wobei eine solche Verarbeitung innerhalb der Grenzen dessen erfolgen muss, was zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses unbedingt notwendig ist.*“²² „*Wenn es solche anderen Mittel gibt, kann die Verarbeitung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden.*“²³
- 44.4. Der Grundsatz der Datenminimierung muss bei der Beurteilung der Erforderlichkeit berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall wurden von der Beschwerdegegnerin keine Maßnahmen zur Minimierung der verarbeiteten Daten ergriffen, da alle im Profil enthaltenen Informationen, unabhängig von ihrer Sensibilität – viele Nutzer geben beispielsweise ihre sexuelle Orientierung an – an OpenAI weitergegeben werden.
- 44.5. Auch die Erforderlichkeitsprüfung scheitert, da der Dienst der Beschwerdegegnerin ohne Weitergabe von Daten an OpenAI erbracht werden kann. Bumble könnte z. B. in Erwägung ziehen, seine eigene KI-Software statt der eines Dritten zu verwenden. Dies ist umso mehr möglich, als viele KI-Modelle als Open-Source-Software verfügbar sind. Die Offenlegung gegenüber OpenAI kann daher nicht als notwendig angesehen werden.
- 44.6. Bei der Abwägung zwischen dem berechtigten Interesse der Beklagten und den Grundrechten und -freiheiten der betroffenen Person ist nach Auffassung des EuGH unter anderem der Umfang der fraglichen Verarbeitung zu berücksichtigen.²⁴ Im vorliegenden Fall ist der Umfang der Verarbeitung potenziell sehr groß, da eine große Anzahl von Nutzern betroffen ist und die Nutzer umfangreiche Informationen in ihre Profile eingeben können.
- 44.7. Es ist auch wichtig zu betonen, dass die Verarbeitung durch ein KI-System *an sich* aus einer Reihe von Gründen schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen hat.²⁵ Dazu gehören zum Beispiel die Unumkehrbarkeit der Weitergabe von Daten an eine KI und die Transparenzprobleme im Zusammenhang mit der KI-Verarbeitung, die die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen behindern.²⁶
- 44.8. Die beiden anderen Bedingungen sind bereits nicht erfüllt, und diese Erwägungen lassen den Schluss zu, dass auch die dritte Bedingung nicht erfüllt ist.
45. Der EDSA fügt hinzu, dass die Bewertung, ob die kumulativen Bedingungen erfüllt sind, „*von dem Verantwortlichen im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5(2) DSGVO dokumentiert werden sollte.*“²⁷ Im vorliegenden Fall wurde diese Bewertung, sofern sie überhaupt durchgeführt wurde, offensichtlich nicht dokumentiert.

²² EuGH, C-394/23, *Mousse c. CNIL et SNCF Connect*, §48.

²³ EDSA-Leitlinien, Kurzfassung auf Seite 2. https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-10/edpb_guidelines_202401_legitimateinterest_en.pdf

²⁴ EuGH, C-252/21, *Meta Platforms u.a.*, §116.

²⁵ In den Erwägungsgründen des AI-Gesetzes, Verordnung 2024/1689 vom 13. Juni 2024, sind eine Reihe von Risiken aufgeführt.

²⁶ Zur Ausübung von Rechten bei Open AI siehe <https://noyb.eu/en/chatgpt-provides-false-information-about-people-and-openai-cant-correct-it>

²⁷ EDSA, *Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO*, 8. Oktober 2024, § 17.

46. Da die Beklagte keine der Voraussetzungen erfüllt, um sich auf ein berechtigtes Interesse zu berufen, und den Grundsatz der Rechenschaftspflicht nicht beachtet, verstößt sie gegen Artikel 6(1)(f) DSGVO und ganz allgemein gegen Artikel 6(1) DSGVO, da keine gültige Rechtsgrundlage für die fragliche Verarbeitung herangezogen wird.

4.4. Verstoß gegen Artikel 9 DSGVO

47. Artikel 9 DSGVO sieht vor, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten untersagt ist, es sei denn, eine bestimmte Rechtsgrundlage kann geltend gemacht werden. In diesem Fall wäre die einzige relevante Rechtsgrundlage die „ausdrückliche Einwilligung“ gemäß Artikel 9(2)(a) DSGVO.
48. Die Beschwerdeführerin gab in ihrem Bumble BFF-Profil ihre religiösen und politischen Überzeugungen sowie ihre sexuelle Orientierung an. Diese sind als besondere Kategorien personenbezogener Daten einzustufen.
49. Die Beschwerdegegnerin kann diese Daten nicht unter Berufung auf ihr berechtigtes Interesse verarbeiten, da eine solche Rechtsgrundlage nicht für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verwendet werden kann. Die Beschwerdeführerin hat zu keinem Zeitpunkt wirksam in die Weitergabe ihrer Daten an OpenAI eingewilligt. Die Beschwerdegegnerin hat daher gegen Artikel 9 DSGVO verstoßen.

4.5. Verstoß gegen Artikel 15(1)(c) DSGVO

50. Artikel 15(1)(c) DSGVO sieht vor, dass betroffene Personen das Recht haben, Auskunft über ihre Daten zu erhalten, einschließlich Informationen über die Kategorien von Empfängern oder einzelnen Empfängern. Der EuGH hat klargestellt, dass es der betroffenen Person überlassen bleibt, ob sie Informationen über Kategorien oder einzelne Empfänger erhalten möchte.²⁸
51. Die Beschwerdeführerin verlangte in den oben beschriebenen Auskunftersuchen ausdrücklich Informationen über die weitergegebenen Daten und die Empfänger ihrer personenbezogenen Daten und erhielt nur vage Antworten, in denen nicht erläutert wurde, welche Daten weitergegeben wurden oder an wen sie weitergegeben wurden, und in denen lediglich auf die Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin verwiesen wurde.
52. Die Beschwerdegegnerin hat daher gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 15(1)(c) DSGVO verstoßen.

5. ANFRAGEN UND VORSCHLÄGE

5.1. Ersuchen um Ermittlungen

53. Die Beschwerdeführerin ersucht die DSB, diese Beschwerde im Rahmen der ihr gemäß Artikel 58(1) DSGVO eingeräumten Befugnisse umfassend zu untersuchen, insbesondere betreffend
- (a) die geltend gemachte Rechtsgrundlage und ihre Gültigkeit;
 - (b) die unumgängliche Verarbeitung durch OpenAI.

²⁸ EuGH, C-154/21, Österreichische Post.

5.2. Feststellungs- und Leistungsbegehren

54. Die Beschwerdeführerin beantragt die Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin
- (a) in Bezug auf die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der „Icebreaker-Funktion“ Artikel 5(1)(1)(a), Artikel 6(1) und Artikel 9 DSGVO verletzt hat, indem sie die personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin unter Verletzung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz sowie ohne geeignete Rechtsgrundlage verarbeitet hat und
 - (b) die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf Erhalt einer Auskunft über Empfänger ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15(1)(c) DSGVO verletzt hat.
55. Die Beschwerdeführerin beantragt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Beschwerdegegnerin aufträgt
- (a) die unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der „Icebreaker-Funktion“ einzustellen;
 - (b) sich auf eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der „Icebreaker“-Funktion stützen oder keine personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin mehr an OpenAI oder andere Dritte im Zusammenhang mit der „Icebreaker-Funktion“ übermitteln und
 - (c) dem Auskunftersuchen die Beschwerdeführerin nach Artikel 15 DSGVO in vollem Umfang nachzukommen.

5.3. Anregung eine Geldbuße zu verhängen

56. Die Beschwerdeführerin schlägt vor, dass die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58(2)(i) und Artikel 83(5)(a) und (b) DSGVO eine Geldbuße über die Beschwerdegegnerin verhängt, wobei die Zahl der betroffenen Nutzer und der Umfang der Verarbeitung berücksichtigt werden sollten

6. KONTAKT

57. Die Kommunikation zwischen *noyb* und dem DSB im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Angabe der **Fallnummer C-099** oder unter [REDACTED] erfolgen.